

Begründung der Vorlage:

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AG FIHG) vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 10), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, ist der Vollzug des Fleischhygienegesetzes (FIHG) vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden, soweit nicht das AG FIHG oder die Landesregierung nach § 5 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 25. April 1991 (GVBl. Nr. 11 S. 148), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, eine abweichende Zuständigkeitsregelung trifft. Gegenwärtig ist eine solche abweichende Zuständigkeitsregelung nicht getroffen. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen dabei die ihnen übertragenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Gemäß § 24 des FIHG und nach § 4 Abs. 1 des AG FIHG werden für Amtshandlungen nach dem jeweiligen Gesetz und nach den zur Durchführung beider Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen kostendeckende Gebühren erhoben. Dabei zählen zu derartigen Amtshandlungen die vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen und Hygieneüberwachungen gemäß der Fleischhygiene-Verordnung (FIHV) vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1365), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung. Bei der Festsetzung der Gebührensätze und möglichen Zuschläge für die amtlichen Untersuchungen und Hygieneüberwachungen in registrierten Betrieben und Einrichtungen sowie im Rahmen von Hausschlachtungen sind einerseits die Personalkosten, d. h. die Vergütungssätze und Zuschläge nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aöS) einschließlich des Arbeitgeberanteils an den Sozialabgaben, und andererseits die Verwaltungskosten einschließlich der Sachkosten ausgabenseitig zu berücksichtigen. Dieser Tarifvertrag ändert sich zum 01.01.2002 und wurde in diese Satzung eingearbeitet.

Die Gebühren in den gemäß § 11 der FIHV zugelassenen Betriebe und Einrichtungen sind entsprechend den Pauschalbeträgen festzusetzen, die in den spezifischen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft (Richtlinie 85/73/EWG vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985), in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG vom 01.07.1996 (Abl. Nr. L 162 vom 01.07.1996)) über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch bestimmt sind. Soweit diese Rechtsakte es zulassen, sind Erhöhungen oder Absenkungen auf den Stand der tatsächlichen Kosten vorzunehmen.

Im § 4 Abs. 3 Satz 1 des AG FIHG ist geregelt, daß die Landkreise und kreisfreien Städte die Gebühren durch Satzungen bestimmen.

Der Geltungsbereich der Satzung betrifft die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Durchführung aller in § 1 der Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Tatbestände bei natürlichen und juristischen Personen als Untersuchungspflichtige oder als Überwachungspflichtige, die im § 1 Abs. 3 der Satzung als Gebührenpflichtige benannt sind.

Für die vorhergehende Satzung existieren inzwischen 3 Satzungsänderungen, die sich vor allem auf die BSE-Problematik beziehen. Diese Änderungen wurden ebenfalls in der vorliegenden Satzung berücksichtigt.

Außerdem wurde die neue Satzung ausschließlich auf der Basis von Euro umgestellt, da zum Stichtag 01.01.2002 diese Währung einheitlich angewendet wird.

Satzung **zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug** **fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und des § 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung (LKrO) - Art. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, und in Verbindung mit

- den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231),
- dem § 24 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224),
- den §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AG FIHG) vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 10), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 171),
- dem § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AG FIHG V) vom 30. Mai 1995 (GVBl. II S. 414),
- der Fleischhygiene-Verordnung (FIHV) vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366),
- den Artikeln 1 und 2 einschließlich der Anhänge A und B der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 (ABl. EG Nr. L 32 S. 14), zuletzt geändert durch Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1),

und

- dem § 12 des Tarifvertrages über die Regelungen der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aöS) vom 9. November 1994 (unveröffentlicht), zuletzt geändert durch 6. Änderungstarifvertrag vom 14. September 2000 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 8 vom 21.02.2001)

hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 26. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige

- (1) Für alle Amtshandlungen gemäß § 1 des FIHG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen FIHV, in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, die nach Landesrecht im § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes als kostenpflichtige Tatbestände definiert sind, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben und als gebührenpflichtige Tatbestände bezeichnet. Diese gebührenpflichtigen Tatbestände sind:

1. Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen, anderen Paarhufern, Hauskaninchen, Wildkaninchen und Hasen sowie sonstigem erlegtem Haarwild einschließlich Gehegewild.
2. Die Untersuchung von untersuchungspflichtigen Tieren einschließlich von einzelnen Teilstücken (Tierkörperteile) untersuchungspflichtiger Tiere auf Trichinen nach der Digestions- (Verdauungs-) bzw. nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.
3. Die Rückstandsuntersuchungen entsprechend dem nationalen Rückstandskontrollplan.
4. Die Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachts.
5. Die bakteriologischen Untersuchungen von Fleisch.
6. Die sonstigen Untersuchungen des Fleisches von untersuchungspflichtigen Tieren, bei denen die Fleischuntersuchung nicht zweifelsfrei ergeben hat, daß das Fleisch tauglich zum Genuß für Menschen ist.
7. Die Probenentnahme und Untersuchung im Rahmen der Diagnostik von BSE.
8. Hygieneüberwachungen in überwachungspflichtigen Betrieben und Einrichtungen.
9. Zertifikationen im Zusammenhang mit Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften.

Neben diesen Gebühren sind die Auslagen, die im Zusammenhang mit diesen Amtshandlungen entstehen, von den Gebührenpflichtigen zu ersetzen. Bei Amtshandlungen im Rahmen von

- Schlachtier- und Fleischuntersuchungen und
- Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan in zugelassenen Schlachtbetrieben sowie
- im Rahmen von Hygieneüberwachungen in zugelassenen Zerlegebetrieben

sind die Auslagen in den ausgewiesenen Gebühren enthalten.

Neben den Gebühren werden im Rahmen von

- bakteriologischen Fleischuntersuchungen und
- Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachts in zugelassenen Schlachtbetrieben sowie
- im Rahmen von Hygieneüberwachungen in zugelassenen Fleischverarbeitungsbetrieben, anderen zugelassenen Betrieben und Einrichtungen

wie in registrierten Betrieben und Einrichtungen bzw. im Rahmen von Hauschlachtungen Auslagen gesondert erhoben.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe für die gebührenpflichtigen Tatbestände in den gemäß § 11 der FIHV zugelassenen Betriebe und Einrichtungen (Schlacht-, Zerlege-, Fleischverarbeitungsbetriebe; Hackfleisch- und Fleischzubereitungsbetriebe; Wildbearbeitungsbetriebe; Umpackbetriebe; Kühl- und Gefrierhäuser sowie Betriebe in Großmärkten bzw. bei Zwischenhändlern) werden im Rahmen amtlicher Untersuchungen und Hygieneüberwachungen die Vorschriften im Sinne der Richtlinie 85/73/EWG in der zur Zeit geltenden Fassung berücksichtigt.

- (2) Eine Gebührenpflicht entsteht für die Durchführung der amtlichen Untersuchungen i. S. des § 1 des FIHG in Verbindung mit den §§ 2 und 5 sowie der Anlage 1 Kapitel I bis III der FIHV einschließlich der Hygieneüberwachungen in den gemäß § 11 b der FIHV überwachungspflichtigen Betrieben und Einrichtungen (zugelassene Betriebe und Einrichtungen gemäß § 11 der FIHV, registrierte Betriebe und Einrichtungen gemäß § 11 a der FIHV).

Ebenso besteht eine Gebührenpflicht für das Ausstellen einer Gesundheitsbescheinigung sowie für die dafür erforderlichen Amtshandlungen.

- (3) Gebührenpflichtige sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Tatbestände als Untersuchungspflichtige der/des Schlachttiere(s) bzw. der/des Stücke(s) Haarwild (d. h. erlegtes Haarwild oder geschlachtetes Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt) oder als Überwachungspflichtige im Rahmen der Hygieneüberwachungen ihrer/ihrer Betriebe(s) oder ihrer Einrichtung(en) veranlassen oder verursachen bzw. in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind:

(1) Amtliche Untersuchungen

- Schlachttieruntersuchungen einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild, das in Gehegewildbeständen steht,
- Fleischuntersuchungen einschließlich der diese ergänzenden Untersuchungen auf Trichinen, der pauschalen Rückstandsuntersuchungen entsprechend dem nationalen Rückstandskontrollplan bei allen Schlachtungen pro Tier, der Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten, schwerwiegenden Verdachtes sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchungen,
- Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- Einfuhruntersuchungen,
- Rückstandsuntersuchungen in Erzeugerbetrieben,

- Probenentnahmen und Untersuchungen im Rahmen der Diagnostik von BSE,
- sonstige, von der zuständigen Behörde angeordneten Untersuchungen.

(2) Hygieneüberwachungen

Sie sind die von einem amtlichen Tierarzt der zuständigen Behörde oder von einem durch die amtliche Behörde beauftragten Tierarzt vorzunehmenden Überwachungen gemäß § 11 b der FIHV in zugelassenen bzw. registrierten Betrieben und Einrichtungen und umfassen die nachfolgenden Überwachungsschwerpunkte:

- Nämlichkeitskontrollen (Kontrolle der Frachtpapiere, der Fleischkennzeichnung, der Transportfahrzeuge etc.) in Form von Eingangs- bzw. Ausgangskontrollen im Rahmen von Fleischein- bzw. -auslagerungen, -zerlegungen und -verarbeitungen,
- Überwachung der Einhaltung der hygienischen Anforderungen an das Gewinnen, Zubereiten, Behandeln, Kühlen, Lagern und Kennzeichnen von Fleisch,
- Überwachung der Einhaltung der hygienischen Anforderungen an das Personal, das mit dem Gewinnen, Zubereiten, Behandeln, Kühlen, Lagern und Kennzeichnen von Fleisch beschäftigt ist,
- Überwachung der Einhaltung der hygienischen Anforderungen an die technischen Ausrüstungen sowie an die Räumlichkeiten, die beim Gewinnen, Zubereiten, Behandeln, Kühlen, Lagern und Kennzeichnen von Fleisch genutzt werden, einschließlich der Kontrolle ihres Reinigungs- und Desinfektionserfolges,
- Kontrollen der betrieblichen Eigenkontrolle etc.

Diese Hygieneüberwachungen sind nach dem § 11 b Abs. 2 der FIHV in zugelassenen Betrieben wie folgt durchzuführen:

- in Schlachtbetrieben mindestens während der gesamten Dauer der Schlachttier- und Fleischuntersuchung,
- in Zerlegungsbetrieben während der Zerlegung mindestens einmal täglich unabhängig von der Tageszeit,
- in Kühl-, Gefrierhäusern und Umpackbetrieben für frisches Fleisch in regelmäßigen Abständen,
- in Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen während der Produktion mindestens einmal täglich,
- in Wildbearbeitungsbetrieben mindestens während der gesamten Dauer der Fleischuntersuchung,

- in Verarbeitungsbetrieben und Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse in einem Umfang, der von der Art des Erzeugnisses, der Risikobewertung der Produktion sowie dem Umfang der vom Betrieb durchgeführten Eigenkontrollen abhängt.

Die Hygieneüberwachungen in Betrieben und Einrichtungen einschließlich in solchen, die erlegtes Haarwild und/oder geschlachtetes Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, aufkaufen, sammeln, be- und/oder verarbeiten und die von der zuständigen Behörde registriert sind, erfolgen nach § 11 b Abs. 3 der FIHV. Das Ausmaß dieser Hygieneüberwachungen ist abhängig von der Anzahl und dem Zeitpunkt der Schlachtungen, dem Umfang der Zerlegung, der Art des Erzeugnisses sowie dem Umfang und dem Ergebnis der vom Betrieb durchgeführten Eigenkontrollen.

- (3) Haarwild: herrenlose Wildsäugetiere, die üblicherweise nicht als Haustiere gehalten werden, nicht ständig im Wasser leben, und die durch erlegen bzw. durch andere gewaltsame Einwirkungen (z. B. Unfallwild) getötet werden.
- (4) Haarwild in Gehegewildbeständen: Es handelt sich hier nicht um herrenloses Wild. Es wird als Gehege- oder auch als Gatterwild bezeichnet und fleischhygienerechtlich den entsprechenden Haustierarten gleichgestellt.
- (5) Schlachten: Töten eines nach § 1 des FIHG untersuchungspflichtigen Tieres durch Blutentzug nach Betäubung.
- (6) Notschlachtung: Schlachtung eines untersuchungspflichtigen Tieres, das infolge eines Unglücksfalles auch ohne vorangegangene Schlachttieruntersuchung sofort getötet werden kann bzw. muß.
- (7) Krankschlachtung: Jede aufgrund schwerer physiologischer und funktioneller Störungen vorgenommene Schlachtung.
- (8) Zugelassener Betrieb/zugelassene Einrichtung: Jeder Betrieb bzw. jede Einrichtung, der/die von der zuständigen Behörde eine EU-Zulassung im Sinne des § 11 der FIHV besitzt.
- (9) Registrierter Betrieb: Jeder gewerbliche Schlachtbetrieb (mit geringer Schlachtleistung pro Stunde), Isolierschlachtbetrieb bzw. jeder gewerbliche Betrieb mit geringer Zerlege-, Verarbeitungs- und/oder Herstellungsleistung pro Stunde für Hackfleisch und Fleischzubereitungen, der nicht die EU-Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und der durch die zuständige Behörde im Sinne des § 11 a der FIHV registriert ist.
- (10) Hausschlachtung: Schlachtung, bei der das gewonnene Fleisch ausschließlich zur Verwendung im eigenen Haushalt desjenigen bestimmt ist, der das Tier als Besitzer bzw. als Verfügungsberechtigter zu den amtlichen Untersuchungen bei der zuständigen Behörde anzumelden hat.
- (11) Großbetriebe: Sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mindestens 1500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.
- (12) Jungrinder: Rinder mit einem Lebendgewicht unter 123 kg.
- (13) Ferkel: Schweine bis zu einem Schlachtgewicht von 25 kg.

- (14) Rückstände: Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung und deren Umwandlungsprodukte sowie von anderen Stoffen, die in Lebensmittel (hier Fleisch, Knochen, Organe, Blut) übergehen und insbesondere beim Verzehr gesundheitlich bedenklich oder gesundheitsgefährdend sein können.
- (15) Zuständige Behörde: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises einschließlich der durch dieses Amt beauftragten niedergelassenen praktizierenden Tierärzten. Ausnahmen hiervon bilden die EU-Zulassungen von Betrieben und Einrichtungen (dabei ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zuständige Behörde).

§ 3

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten amtlichen Untersuchungen, Hygieneüberwachungen und Zertifikationen ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 6 dieser Satzung, die gleichzeitig Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Alle Gebührensätze und möglichen Zuschläge werden nach dem Kostendeckungsprinzip gemäß § 24 des FIHG bzw. gemäß § 4 Abs. 1 und 3 des AG FIHG erhoben. Bei der Gebührenfestsetzung sind die Personalkosten einschließlich des Arbeitgeberanteils an den Sozialabgaben sowie die Sachkosten und Gemeinkosten ausgabenseitig zu berücksichtigen.

Die Gebührenfestsetzung für Amtshandlungen in zugelassenen Betrieben und Einrichtungen berücksichtigt dabei die spezifischen Ausführungen des KGSt-Berichtes zu den Kosten eines Arbeitsplatzes (unveröffentlicht).

Andererseits werden die Gebühren und möglichen Zuschläge für Amtshandlungen in registrierten Betrieben und Einrichtungen sowie im Rahmen von Hausschlachtungen unter Berücksichtigung der Stückvergütungen gemäß § 12 des TV Ang-O aöS festgesetzt.

- (3) Die Gebührensätze und möglichen Zuschläge für die amtlichen Untersuchungen, Hygieneüberwachungen und Zertifikationen in zugelassenen Betrieben (Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungsbetriebe etc.) und Einrichtungen (z. B. Kühlhaus) sind der Anlage 1 zu entnehmen. Dabei variieren die Gebührensätze für die amtlichen Untersuchungen in Abhängigkeit der Art und der Anzahl der untersuchungspflichtigen Tiere pro Zeiteinheit. Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen in zugelassenen Schlachtbetrieben bemessen sich je Tier nach den im Anhang A Kapitel I Ziffer 1 der Richtlinie 85/73/EWG in der zur Zeit geltenden Fassung enthaltenen Pauschalbeträge einschließlich der Auslagen. Dabei muß der Schlachtablauf regelmäßig die Einhaltung der von der EG zugrundegelegten durchschnittlichen Untersuchungszeiten ermöglichen.

Sie betragen bei:

- | | |
|---|--------------|
| - Rindern und Einhufern | 8,0 Minuten, |
| - Schweinen (ohne Untersuchung auf Trichinen) | 2,0 Minuten, |

- Schafe/Ziegen (ohne Untersuchung des Kopfes) 50 Sekunden.

Werden diese Untersuchungszeiten regelmäßig überschritten, so wird zu den im Anhang A Kapitel I Ziffer 1 der Richtlinie 85/73/EWG ausgewiesenen Pauschalbeträgen ein Aufschlag erhoben. Er wird nach den Arbeitsminuten bemessen, die zusätzlich zu den von der EG, insbesondere in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG zugrundegelegten durchschnittlichen Untersuchungszeiten anfallen.

Deshalb werden in diesen Fällen zur Deckung höherer Kosten als denen, die aus dem Anhang A Kapitel I Ziffer 1 der Richtlinie 85/73/EWG resultieren, gemäß dem Anhang A Kapitel I Ziffer 4 Buchstaben a und b der Richtlinie 85/73/EWG Gebühren erhoben, die die tatsächlichen Kosten der amtlichen Untersuchungen decken.

- (4) Die Gebührensätze und möglichen Zuschläge für die amtlichen Untersuchungen in registrierten Betrieben und Einrichtungen einschließlich in solchen, die erlegtes Haarwild und/oder geschlachtetes Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, aufkaufen, sammeln, be- und/oder verarbeiten, variieren ebenfalls in Abhängigkeit der Art und der Anzahl der untersuchungspflichtigen Tiere. Sie sind in der Anlage 2 ebenso ausgewiesen wie die Gebührensätze für die Hygieneüberwachungen in diesen registrierten Betrieben und Einrichtungen.
- (5) Aus der Anlage 3 gehen die Gebührensätze für Untersuchungen auf Trichinen (außer zugelassene Betriebe und Einrichtungen) hervor.
- (6) Die Anlage 4 beinhaltet:
 - die Gebührensätze für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Rahmen von Hausschlachtungen,
 - die Fleischuntersuchung von erlegtem Haarwild,
 - den Hausschlachtungszuschlag gemäß § 3 Abs. 9 dieser Satzung,
 - den Zuschlag für Verwaltungskosten gemäß § 3 Abs. 10 dieser Satzung.
- (7) Die Anlage 5 enthält den Gebührensatz für die Entnahme und Verpackung der Probe sowie für die Ausfertigung des Untersuchungsantrages im Rahmen der Diagnostik von BSE bei Rindern einschließlich Wasserbüffeln und Bisons. Der Gebührensatz gilt sowohl für die Probenentnahme in zugelassenen und registrierten Betrieben als auch bei Hausschlachtungen. Für die zusätzliche Fahrt zum Abschluß der Fleischuntersuchung nach dem Vorliegen des BSE-Untersuchungsbefundes werden Gebühren gemäß § 3 Abs. 17 erhoben.
- (8) Die Anlage 6 enthält den Gebührensatz für die Untersuchung im Rahmen der Diagnostik von BSE.

- (9) Ausschließlich im Rahmen von Hausschlachtungen bei schlachtbaren Haustieren bzw. bei Hausschlachtungen von geschlachtetem Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, wird auf der Grundlage des TV Ang-O aöS ein Zuschlag von 2,20 € je Tier erhoben. Der Hausschlachtungszuschlag wird auch dann berechnet, wenn eine der Hausschlachtungen in einem registrierten Schlachtbetrieb erfolgt.

Er entfällt, wenn mehr als 3 Tiere im zeitlichen Zusammenhang bei Hausschlachtungen am gleichen Tage geschlachtet werden. Der Hausschlachtungszuschlag entfällt außerdem bei

- der Fleischuntersuchung von erlegtem Haarwild,
- der Fleischuntersuchung von geschlachtetem wiederkauenden Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, wenn diese nicht im Rahmen von Hausschlachtungen erfolgt,
- der Fleischuntersuchung von geschlachteten Wildschweinen, die aus Gehegewildbeständen stammen, wenn diese nicht im Rahmen von Hausschlachtungen vorgenommen wird.

Die Stückvergütung (ausgenommen die für die Trichinenuntersuchung) vermindert sich um 20 v. H., wenn eine Befreiung von der Schlacht tieruntersuchung nach § 3 FIHG durch die zuständige Behörde erteilt wurde.

- (10) Desweiteren wird im Rahmen von Hausschlachtungen sowie bei den amtlichen Untersuchungen von erlegtem Haarwild beim Jagdausübungsberechtigten oder beim Untersucher und bei der eigentlichen Fleischuntersuchung von geschlachtetem Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, beim Betreiber des Gehegewildbestandes ein Zuschlag von 1,10 €/Tier zur Deckung allgemeiner Verwaltungskosten einschließlich der Sach- und Gemeinkosten berechnet (das sind 20 v. H. des Bruttolohnvolumens).

Dieser Zuschlag für Verwaltungskosten entfällt, wenn nur die Untersuchung auf Trichinen von erlegten Wildschweinen beim Jagdausübungsberechtigten oder beim Untersucher vorgenommen wird, d. h., wenn keine Fleischuntersuchung erfolgt.

- (11) Die Gebührensätze und möglichen Zuschläge nach den Anlagen 1 bis 6 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlacht tieruntersuchung wegen Schlachtunwürdigkeit oder Schlachtverbot des Schlacht tieres bzw. wenn nur die Fleischuntersuchung im Rahmen von Notschlachtungen oder die Fleischuntersuchung nur bei einem Teil des Tieres stattgefunden hat.

Diese Regelung ist sinngemäß bei der amtlichen Untersuchung einzelner Fleischteile oder Organe von geschlachtetem Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, bzw. von erlegtem Haarwild anzuwenden.

Nach § 9 Abs. 4 des FIHG ist bei Haarwild, das in Gehegewildbeständen steht, die Schlacht tieruntersuchung in Form einer regelmäßigen Gesundheitsüberwachung des Haarwildbestandes ausschließlich durch einen amtlichen Tierarzt vorzunehmen. Dabei betragen die Gebühren beim Einsatz des amtlichen Tierarztes 37,43 € je angefangene Arbeitsstunde.

- (12) Hat sich der Untersucher auf Anforderung des Gebührenpflichtigen zur Untersuchungsstätte begeben, um die Untersuchung durchzuführen, konnte diese jedoch nicht durchführen, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht ausgeführt wurde, so sind die Gebührensätze und möglichen Zuschläge nach den Anlagen 2, 4, 5 und 6 dieser Satzung für ein Tier, bei Tieren verschiedener Tierarten, für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz einschließlich der Wegstreckenentschädigung und unter Beachtung der vorgesehenen Untersuchungszeit (Zeitzuschläge nach § 3 Abs. 14 und 15 der Satzung!) in der jeweils definierten vollen Höhe zu entrichten. Diese Regelung gilt ebenfalls sinngemäß bei der zwar angeforderten, aber nicht stattgefundenen amtlichen Untersuchung von geschlachtetem Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, bzw. von erlegtem Haarwild anzuwenden.
- (13) Die regulären Untersuchungszeiten liegen jeweils montags bis freitags zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr sowie am Samstag zwischen 07.00 Uhr und 15.00 Uhr. Als reguläre Untersuchungszeiten in zugelassenen Betrieben gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung werden festgelegt: jeweils montags bis freitags zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr sowie am Samstag zwischen 06.00 Uhr und 15.00 Uhr.

(14) Eineinhalbfache Gebühr

Die Gebührensätze für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, für die BSE-Probenentnahme und für die Untersuchung auf Trichinen sowie die Zuschläge für die zusätzlichen amtlichen Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 16 dieser Satzung im Rahmen von Schlachtungen in zugelassenen und registrierten Schlachtbetrieben bzw. die Gebührensätze für die Fleischuntersuchungen bei erlegtem Haarwild oder bei geschlachtetem Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, in Aufkauf-, Sammel-, Be- und Verarbeitungsbetrieben und -einrichtungen für Wild erhöhen sich um 50 v. H., wenn diese Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise außerhalb der im § 3 Abs. 13 dieser Satzung festgesetzten Untersuchungszeiten an Werktagen verlangt und durchgeführt werden.

Dies trifft nicht für den Zuschlag für Verwaltungskosten und nicht für die Wegstreckenentschädigung zu.

Die Gebührensätze für Hygieneüberwachungen in zugelassenen und registrierten Betrieben und Einrichtungen erhöhen sich ebenfalls um 50 v. H., wenn diese Amtshandlungen ganz oder teilweise außerhalb der im § 3 Abs. 13 dieser Satzung festgesetzten Untersuchungszeiten an Werktagen verlangt und durchgeführt werden.

Dies trifft nicht zu, wenn es sich um routinemäßige, gesetzlich vorgeschriebene Hygieneüberwachungen außerhalb der regulären Untersuchungszeiten handelt!

(15) Doppelte Gebühr

Die Gebührensätze für die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen gemäß Anlage 4, die Gebührensätze für die BSE-Probenentnahme gemäß Anlage 5 und die Gebührensätze für Untersuchungen auf Trichinen (Anlage 3) sowie die Hausschlachtungszuschläge nach der Anlage 4 dieser Satzung und die Zuschläge für die zusätzlichen amtlichen Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 16 dieser Satzung erhöhen sich je Schlachtier bei Hausschlachtungen von schlachtbaren Haustieren und bei Hausschlachtungen von geschlachtetem Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt (beim Betreiber des

Gehegewildbestandes), bzw. je Stück erlegtem Haarwild (hier ohne Hausschlachtungszuschlag!) beim Jagdausübungsberechtigten oder beim Untersucher um 100 v. H., wenn

- diese amtlichen Untersuchungen ganz oder teilweise außerhalb der im § 3 Abs. 13 dieser Satzung festgesetzten Untersuchungszeiten verlangt und durchgeführt werden,
- die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, daß die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei allen anderen Schlachttieren oder bei erlegtem Haarwild bzw. bei geschlachtetem Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, eine halbe Stunde nach dem vom Besitzer bzw. vom Verfügungsberechtigten angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

Dies trifft nicht für den Zuschlag für Verwaltungskosten und nicht für die Wegstreckenentschädigung zu.

Die Gebührensätze für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, für die BSE-Probenentnahme, für die Untersuchung auf Trichinen sowie die Zuschläge für die zusätzlichen amtlichen Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 16 dieser Satzung im Rahmen von Schlachtungen in zugelassenen und registrierten Betrieben und Einrichtungen und die Gebührensätze für die Hygieneüberwachungen in diesen Betrieben und Einrichtungen erhöhen sich ebenfalls um 100 v. H., wenn diese Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen auf Verlangen des Betriebsinhabers bzw. des Betreibers der Einrichtung durchgeführt werden.

Dies trifft nicht zu, wenn es sich um routinemäßige, gesetzlich vorgeschriebene Hygieneüberwachungen außerhalb der regulären Untersuchungszeiten handelt!

(16) Zuschläge für zusätzliche amtliche Untersuchungen

In den Fällen, in denen im Rahmen der Fleischuntersuchung zusätzliche amtliche Untersuchungen in zugelassenen Betrieben und Einrichtungen durchzuführen sind, werden die Gebühren für derartige zusätzliche amtliche Untersuchungen gemäß der Anlage 1 dieser Satzung dem jeweiligen Gebührenpflichtigen berechnet.

In den Fällen, in denen im Rahmen der Fleischuntersuchung nach den Anlagen 2 und 4 dieser Satzung eine bakteriologische Fleischuntersuchung (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 FIHV), eine stichprobenweise Rückstandsuntersuchung laut nationalem Rückstandskontrollplan bzw. eine Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht (jeweils § 5 Abs. 3 Nr. 2 FIHV) oder eine sonstige Untersuchung (§ 5 Abs. 3 Abs. 4 FIHV) durchzuführen sind, werden nachfolgende Zuschläge dem jeweiligen Gebührenpflichtigen unabhängig von der Tierart differenziert entsprechend der angegebenen Fußnoten in € je Tier berechnet:

Untersuchungsart	
stichprobenweise Rückstandsuntersuchung nach nationalem Rückstandskontrollplan	2,13 €
bakteriologische Fleischuntersuchung	7,79 €
Rückstandsuntersuchung bei begründetem	5,43 €

Verdacht	
sonstige Untersuchungen	5,43 €

Wird die Untersuchung außerhalb von Großbetrieben durchgeführt, erhöht sich der Zuschlag um 5 v. H.

Wird bei einer bakteriologischen Fleischuntersuchung oder bei einer der genannten Rückstandsuntersuchungen ein positives Ergebnis nachgewiesen, so haben die Gebührenpflichtigen die tatsächlich von der Untersuchungseinrichtung ausgewiesenen Kosten zu tragen.

Die entstandenen Fahrtkosten werden außer bei zugelassenen Schlachtbetrieben je gesonderte Fahrt im Rahmen der Wegstreckenentschädigung neben den jeweiligen anderen Gebühren erhoben. Im Regelfall sind mindestens 2 Fahrten erforderlich, d. h., die erste Fahrt wird auf die Probenentnahme und Beschlagnahme des Tieres bezogen, die zweite Fahrt bezieht sich auf die Befundbeurteilung, Freigabe oder weitere Beschlagnahme des Tieres (jeweils mit der entsprechenden Kennzeichnung!) einschließlich der Ursachenermittlung des positiven Untersuchungsergebnisses.

(17) Wegstreckenentschädigung

- Die Wegegebühr pro Besuch bei amtlichen Untersuchungen im Rahmen der Hausschlachtungen von schlachtbaren Haustieren und von geschlachtetem Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, beim jeweiligen Besitzer des Tieres sowie im Rahmen der Fleischuntersuchung von erlegtem Haarwild beim Jagd ausübungsberechtigten und im Rahmen der Fleischuntersuchung von geschlachtetem Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt (beim Betreiber des Gehegewildbestandes), wird wie folgt pauschalisiert:

Bei einer Strecke zwischen Wohnort des Untersuchers und dem Untersuchungsort werden

von 1 bis 7 Entfernungskilometern
(= 2 bis 14 Fahrtkilometer für Hin- und Rückfahrt) 2,30 €/ Besuch

von über 7 bis 15 Entfernungskilometern
(= über 14 bis 30 Fahrtkilometer für Hin- und Rückfahrt) 5,88 €/ Besuch

von über 15 Entfernungskilometern
(= über 30 Fahrtkilometer für Hin- und Rückfahrt) 8,69 €/ Besuch

berechnet.

- Diese pauschalisierten Sätze der Wegegebühren sind vom Untersucher (Ausnahme: amtliche Tierärzte des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes!) direkt beim Verfügungsberechtigten der untersuchungspflichtigen Tiere geltend zu machen.
- Die Wegegebühr pro Besuch bei amtlichen Untersuchungen und Hygieneuntersuchungen in

- registrierten Schlachtbetrieben einschließlich bei Hausschlachtungen in diesen Betrieben,
- registrierten Zerlege- und/oder Verarbeitungsbetrieben,
- registrierten Wildbe- und -verarbeitungsbetrieben bzw. -einrichtungen

wird nach den tatsächlich zurückgelegten Fahrkilometern bei Benutzung eines Pkw mit 0,27 € pro Kilometer berechnet. Sie ist in den Fällen, in denen ein niedergelassener praktizierender Tierarzt mit der Wahrnehmung dieser Amtshandlungen schriftlich vom Amtstierarzt beauftragt ist, von ihm direkt beim Gebührenpflichtigen geltend zu machen.

- Generell ist zu beachten, daß alle Wegegebühren anteilig auf die Gebührenpflichtigen in Abhängigkeit der jeweils zurückgelegten Wegstrecke aufzuschlüsseln sind, wenn nacheinander bei mehreren Gebührenpflichtigen Besuche zum Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften getätigt werden.
- Keine Wegegebühren werden bei Fahrten zum Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften in allen zugelassenen Betrieben und Einrichtungen erhoben.
- Die Wegstreckenentschädigung entfällt ebenfalls für Fahrten
 - von Tierärzten zum Zwecke der Abrechnung ihrer ambulanten Schlachtier- und Fleischuntersuchungen beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
 - wenn der Jagdausübungsberechtigte von ihm erlegtes Haarwild zum Untersucher bringt und/oder
 - wenn der Verfügungsberechtigte von geschlachtetem Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, dies zum Zwecke der Fleischuntersuchung zum Untersucher bringt.

§ 4

Fälligkeit und Einziehung

- (1) Die Gebührensätze, Zuschläge und Wegstreckenentschädigungen im Sinne dieser Satzung werden spätestens mit Beendigung der jeweiligen gebührenpflichtigen Tatbestände fällig, wobei die Gebührensätze und Zuschläge in jedem Falle an den Landkreis Uckermark zu entrichten sind.
- (2) Die Gebührensätze, Zuschläge und Wegstreckenentschädigungen im Sinne dieser Satzung sind von den amtlichen bzw. amtlich beauftragten Tierärzten einzuziehen, soweit nicht schriftliche Gebührenbescheide erstellt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark vom 04.04.2000, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark vom 17.07.2001, außer Kraft.

Prenzlau, den

Prenzlau, den

B e n t h i n
Landrat

K l a t t
Vorsitzender des Kreistages

Anlage 1

Gebührensätze für die amtlichen Untersuchungen, Hygieneüberwachungen und Zertifikationen in zugelassenen Betrieben (Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungsbetriebe etc.) und Einrichtungen (Kühlhaus etc.)

1. Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachungen sowie Gebühren für Zertifikationen in zugelassenen Schlachtbetrieben

Je Tier werden folgende Gebühren erhoben, wobei die Fleischuntersuchungsgebühren von Schweinen auch die Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen beinhalten.

- Hausschweine über 25 kg Schlachtgewicht

Schlachtungen je Stunde	63 und mehr	62	55 – 61	45 - 54	30 - 44	29 und weniger	Bemerkungen
€/ Tier	1,54	1,70	1,80	2,12	2,83	3,53	

- Ferkel bis 25 kg Schlachtgewicht 2,31 €/ Tier
- Rinder / Jungrinder 6,65 €/ Tier
- Schafe / Ziegen 0,64 €/ Tier

Für das Ausstellen einer Genußtauglichkeitsbescheinigung wird gemäß Tarifstelle 6.11.14 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Gebührenordnung MELF - GebOMELF) vom 17. März 1999 (GVBl. II S. 172) eine Gebühr in Höhe von 10,22 € erhoben. Gleiche Gebührenhöhe trifft für das Ausstellen einer Genußtauglichkeitsbescheinigung in zugelassenen Zerlege-, Verarbeitungsbetrieben und sonstigen zugelassenen Betrieben sowie in zugelassenen Einrichtungen ebenso zu wie für das Ausstellen anderer Zertifikate.

Anlage 1 - Seite 2

Für die vorbereitenden Amtshandlungen, nach denen erst eine Genußtauglichkeitsbescheinigung erteilt werden kann, erfolgt die Gebührenerhebung pauschal in Höhe von 10,22 €.

2. Gebühren für zusätzliche amtliche Untersuchungen im Rahmen der Fleischuntersuchung gemäß § 5 Abs. 3 der FIHV in zugelassenen Schlachtbetrieben

2.1 Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 FIHV werden nicht erhoben, da sie Bestandteil der Fleischuntersuchungsgebühr nach Ziffer 1 dieser Anlage sind.

2.2 Gebühren für die Rückstandsuntersuchungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 FIHV

2.2.1 In zugelassenen Betrieben wird für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan eine Gebühr als Pauschalbetrag gemäß Anhang B Ziffer 1 Buchstabe a der Richtlinie 85/73/EWG in Höhe von 1,35 € je Tonne Schlachtfleisch berechnet.

2.2.2 Für Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachts (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) wird unabhängig von der Tierart eine Gebühr in Höhe von 5,43 € pro Tier erhoben.

2.3 Gebühren für bakteriologische Fleischuntersuchungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 FIHV sowie für sonstige Untersuchungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 FIHV

Für die personellen und sachlichen Aufwendungen bei der Einleitung einer bakteriologischen Fleischuntersuchung bzw. bei der Durchführung anderer amtlicher Untersuchungen zur Ermittlung der Beurteilung des Schlachtkörpers und seiner Nebenprodukte wird unabhängig von der Tierart eine analoge Gebühr in Höhe von 7,79 € pro Untersuchung festgesetzt.

2.4 Erweist sich das Ergebnis einer Rückstandsuntersuchung nach den Ziffern 2.2.1 bzw. 2.2.2 sowie das Ergebnis einer bakteriologischen Fleischuntersuchung nach Ziffer 2.3 dieser Anlage als positiv, so tragen die Gebührenpflichtigen die tatsächlich bei der Untersuchungseinrichtung entstandenen Kosten, die sie auf den Verursacher umlegen können.

Anlage 1 - Seite 3

3. Gebühren für Hygieneüberwachungen

In zugelassenen Schlachtbetrieben ist diese Gebühr bereits in der Fleischuntersuchungsgebühr nach Ziffer 1 dieser Anlage enthalten.

EU-zugelassener Betrieb oder Einrichtung	je Tonne Fleisch mit Knochen
Zerlegebetrieb bei zugeliefertem Fleisch	3,00 €
Zerlegebetrieb bei Eigenschlachtung	1,35 €
Verarbeitungsbetrieb in Verbindung mit der Zerlegung	2,05 €

Für sonstige, aus fleischhygienerechtlicher Sicht erforderlichen Hygieneüberwachungen, die nicht nach Tonnage berechnet werden können, werden die Gebühren nach dem zeitlichen Aufwand erhoben. Dies gilt auch für derartige Hygieneüberwachungen in zugelassenen Einrichtungen. Die zeitbezogene Gebühr beträgt beim amtlichen Tierarzt je angefangene Arbeitsstunde 37,43 € und für den Fleischkontrolleur je angefangene Arbeitsstunde 19,07 €.

Anlage 2

Gebührensätze und mögliche Zuschläge für die amtlichen Untersuchungen und Hygieneüberwachungen in registrierten Betrieben und Einrichtungen einschließlich in solchen, die erlegtes Haarwild und/oder geschlachtetes Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, aufkaufen, sammeln, be- und/oder verarbeiten

1. Amtliche Untersuchungen (Schlacht tier- und Fleischuntersuchung), Gebührensätze in € je Tier

Anzahl Schlachtungen / Tag	1. bis 35. (100 v. H.)	36. bis 64. (80 v. H.)	65. bis 119. (65 v. H.)	ab 120. (50 v. H.)
	in €	in €	in €	in €
Einhufer	14,50	11,60	9,42	7,25
Rinder incl. Jungrinder / geschlachtetes wiederkauendes Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt	10,56	8,45	6,86	5,28
Schafe / Ziegen	3,62	2,90	2,35	1,81
Hausschweine / geschlachtete Wildschweine, die aus Gehegewildbeständen stammen 1)	4,60	3,68	2,99	2,30
erlegtes Haarwild 2)	4,72	3,78	3,07	2,36

1) Die Schlacht tieruntersuchung erfolgt gebührenfrei mit Ausnahme der Wegstreckenentschädigung.

2) Gebührensatz ausschließlich für die Fleischuntersuchung von erlegtem Haarwild im Sinne der Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.9 der Fleischhygiene-Verordnung.

Anlage 2 - Seite 2

Anzahl Schlachtungen bzw. Untersuchungen / Tag	1. bis 10. (100 v. H.) in €/ Tier	11. bis 25. (80 v. H.) in €/ Tier	ab 26. (65 v. H.) in €/ Tier
Hauskaninchen, Wildkaninchen, Hase, Nutria	0,56	0,45	0,36

Unabhängig von der Art und Anzahl der untersuchungspflichtigen Tiere (außer Kaninchen und Hasen) wird ein Zuschlag für Verwaltungskosten in Höhe von 0,40 €/ Tier erhoben.

2. Hygieneüberwachungen

Die Gebühren betragen beim Einsatz des amtlichen bzw. des amtlich beauftragten Tierarztes 37,43 € je angefangene Arbeitsstunde.

Anlage 3

Gebührensätze für die Untersuchung auf Trichinen pro Tier (außer zugelassene Betriebe und Einrichtungen)

Tierart	mikroskopische oder trichinoskopische Methode je Tier bzw. Teilstück in €	Digestionsmethode je Tier bzw. Teilstück in €			
		1. – 5. Tier	6. – 15. Tier	16. – 50. Tier	ab 51. Tier
Hausschweine, geschlachtete Wildschweine, die aus Gehegewildbeständen stammen, Sumpfbiber sowie ihre jeweiligen Teilstücke	4,56	0,81	0,61	0,40	0,21
erlegte Wildschweine sowie ihre Teilstücke	5,59	0,81	0,61	0,40	0,21
Einhufer und andere unter- suchungspflichtige Tiere oder ihre Teilstücke	5,36	0,81	0,61	0,40	0,21

Anlage 4

Gebührensätze und Zuschläge für die Fleischuntersuchung einschließlich für die vorangegangene Schlachttieruntersuchung im Rahmen von Hausschlachtungen sowie für die Fleischuntersuchung von erlegtem Haarwild

Tierart	Schlachttier- und Fleischuntersuchung in €/ Tier	Hausschlachtungszuschlag 1) in €/ Tier	Zuschlag für Verwaltungskosten in €/ Tier
Einhufer 2)	14,50	2,20	1,10
Rinder incl. Jungrinder / geschlachtetes wiederkauendes Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, im Rahmen von Hausschlachtungen 2)	10,56	2,20	1,10
Schafe / Ziegen 2)	3,62	2,20	1,10
Hausschweine / geschlachtete Wild- schweine, die aus Gehegewildbeständen stammen, im Rahmen von Haus- schlachtungen 3)	4,60	2,20	1,10
erlegtes Haarwild 4)	4,72	-	1,10

- 1) Der Hausschlachtungszuschlag steht nicht zu, wenn in der Schlachtstätte an einem Tag mehr als 3 Tiere im zeitlichen Zusammenhang geschlachtet werden.
- 2) Die Gebühr pro Tier verringert sich um 20 v. H., wenn eine Befreiung von der Schlachttieruntersuchung nach § 3 FIHG durch die zuständige Behörde erteilt wurde.
- 3) Die Schlachttieruntersuchung erfolgt gebührenfrei mit Ausnahme der Wegstreckenentschädigung.
- 4) Gebührensatz ausschließlich für die Fleischuntersuchung von erlegtem Haarwild im Sinne der Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.9 der FIHV.

Anlage 5

Gebührensatz für die Entnahme der Probe im Rahmen der Diagnostik von BSE

Tierart	Gebührensatz *) in €
Rinder	8,00
Wasserbüffel	8,00
Bison	8,00

- *) Der Gebührensatz enthält die Kosten für
- Entnahme der Probe,
 - Verpackung und Beschriften der Probe,
 - Ausfertigen des Untersuchungsantrages.

Anlage 6

Gebührensatz für die Untersuchung im Rahmen der Diagnostik von BSE

Ein Gebührensatz für die Untersuchung im Rahmen der Diagnostik von BSE wird nicht erhoben.